

Zur zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Mitglieder und ehrenamtlichen Funktionäre der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen

Die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können, soweit ihnen Rechtsfähigkeit zukommt, am Rechtsverkehr teilnehmen und zu anderen juristischen oder natürlichen Personen, also auch zu ihren eigenen Mitgliedern, in Rechtsbeziehungen treten. So stehen z. B. die hauptamtlichen Funktionäre zu ihrer Partei oder Organisation neben dem Mitgliedschaftsverhältnis, das nicht rechtlicher Natur ist, in einem Arbeitsrechtsverhältnis. Die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls berechtigt, Miet-, Kauf- und andere Verträge abzuschließen.

Solche durch Vertrag begründeten zivilrechtlichen Beziehungen kommen — vor allem bei der Verwaltung des Partei- bzw. Organisations-Vermögens — auch zwischen den Parteien bzw. gesellschaftlichen Organisationen und ihren Mitgliedern selbst zustande. Dabei treten jedoch oft Unklarheiten über die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Mitglieder und ehrenamtlichen Funktionäre auf, wenn diese auf Grund schuldhaften Handelns die Vermögensinteressen der Organisation oder Partei geschädigt haben.

Folgender Fall hatte sich zugetragen: Die GST beauftragte einen ehrenamtlichen Funktionär ihrer Organisation mit dem Verkauf von Kombinationen an die Mitglieder einer Grundeinheit. Der Auftrag wurde nur mangelhaft erfüllt. Die Ausgabe und Bezahlung der Kombinationen wurde von ihm nicht hinreichend kontrolliert, so daß für eine Anzahl Kombinationen die Gelder nicht mehr beitreibar waren. Den dadurch entstandenen Schaden verlangte die GST nach den Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 ff. BGB) und unter Behauptung eines Verschuldens (§ 276 BGB) von dem ehrenamtlichen Funktionär in vollem Umfang (§ 249 BGB) ersetzt.

Im Zivilprozeß führte der Prozeßbevollmächtigte der GST aus, daß es ihm auf die grundsätzliche Klärung der Frage ankomme, ob und wann ein ehrenamtlicher Funktionär für den Schaden materiell verantwortlich sei, den er infolge Verletzung seiner übernommenen Verpflichtungen der GST zugefügt habe. Diese Fragestellung läßt sich m. E. noch auf alle übrigen Mitglieder von Parteien und Massenorganisationen — soweit kein Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt — und auf den Umfang der Ersatzpflicht erweitern. Das Kreisgericht geht in seiner Entscheidung nicht näher auf diese Frage ein, obwohl der Rechtsstreit durchaus dazu Anlaß geboten hätte.

Zunächst könnte man geneigt sein, von den einschlägigen Vorschriften des BGB auszugehen und dort die Lösung zu suchen. Dabei gelangt man aber nur zu der Feststellung, daß sich Auftraggeber und Auftragnehmer als Kontrahenten gegenüberstehen. Da das BGB keine besonderen Anleitungs- und Kontrollpflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer vorsieht, könnte angenommen werden, daß jeder auf sich allein gestellt sein müßte, zumal der Auftragnehmer herausgabe- und rechenschaftspflichtig ist und dafür haftet, wenn er den Auftrag schuldhaft nicht erfüllt hat.

Eine solche Betrachtungsweise, die mit formalrechtlichen Argumenten aus dem BGB und unter Außerachtlassung der gesellschaftlichen Wirklichkeit die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit von ehrenamtlichen Funktionären und Mitgliedern gegenüber ihrer Partei oder gesellschaftlichen Organisation zu klären sucht, ist

rechtspositivistisch. Es ist deshalb notwendig, die keinen rechtlichen Charakter besitzenden Prinzipien der inneren Demokratie der Partei oder gesellschaftlichen Organisation dabei zu berücksichtigen. Andernfalls könnte es eintreten, daß die ehrenamtlichen Funktionäre, soweit sie gegenüber ihrer Partei oder gesellschaftlichen Organisation Träger zivilrechtlicher Pflichten sind und diese Pflichten aus Unkenntnis (mangelnde Qualifikation) oder wegen ungenügender Anleitung und Kontrolle durch die übergeordnete Leitung verletzen, für die Folgen einer schlechten Leitungstätigkeit materiell haften müssen. Das würde bedeuten, die Ergebnisse einer schlechten Leitungstätigkeit auf die Mitglieder bzw. ehrenamtlichen Funktionäre abzuwälzen. Damit ist aber ein wirksamer Einfluß auf die Beseitigung der wirklichen Ursachen, die zum Schaden geführt haben, nicht gewährleistet. Außerdem ist eine solche Betrachtungsweise nicht geeignet, unsere Bürger entsprechend den Beschlüssen von Partei und Staatsführung für eine gesellschaftspolitische Mitarbeit zu begeistern und von ihnen auch eine bestimmte Verantwortung zu fordern.

Meines Erachtens muß man davon ausgehen, daß ein Mitglied oder ehrenamtlicher Funktionär für die Verletzung der von ihm gegenüber seiner Partei oder gesellschaftlichen Organisation übernommenen zivilrechtlichen Pflichten nicht in einem größeren Umfang verantwortlich gemacht werden darf als z. B. unter den gleichen Umständen ein hauptamtlicher Funktionär nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Ausgehend von den Grundsätzen, die für die hauptamtlichen Funktionäre bei einer Schadensverursachung gelten, müssen diese auch für die ehrenamtlichen Funktionäre und die übrigen Mitglieder Anwendung finden. Das ist um so notwendiger, als die hauptamtlichen Funktionäre nicht nur schlechthin eine höhere Verantwortung tragen, sondern auch rechtlich sicherer gestellt sind.

Daraus folgt, daß sich die aus einem Auftragsverhältnis ergebende zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Mitglieder und ehrenamtlichen Funktionäre von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gegenüber diesen zwar nach zivilrechtlichen Vorschriften bestimmt, dabei aber die Grundsätze der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen, wie sie sich aus den §§ 112 ff. des Gesetzbuchs der Arbeit ergeben, zugrunde gelegt werden müssen. Diese Grundsätze bilden zugleich das Kriterium dafür, ob oder inwieweit bestimmte Paragraphen des BGB überhaupt noch anwendbar sein können.

Zunächst ist das Prinzip des demokratischen Zentralismus zu beachten. Hierauf beruht sowohl die organisatorische Struktur als auch die Arbeitsweise der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat. Insofern besteht kein prinzipieller Unterschied z. B. zwischen der Leitungstätigkeit eines volkseigenen Betriebes und der einer gesellschaftlichen Organisation. Beide Leitungen sind — und das ergibt sich aus ihren Statuten bzw. Satzungen — gegenüber ihren Betriebsangehörigen bzw. Mitgliedern zu deren Mobilisierung, Anleitung und selbstverständlich auch Kontrolle im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet. In jedem Fall ist eine exakte Leitungstätigkeit eine Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße